LANDRATSAMT ROSENHEIM

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Kreisjugendamt

Sabine Stelzmann
Zimmer-Nr. 01.321
Tel. 08031 392-2300
Fax 08031 392-92300
kreisjugendamr@lra-rosenheim.de

J Z

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
	09.12.2021	23-Ste	24.01.2022

Ihr Schreiben vom 09.12.2012, Pflichtverletzungen Frau Ursula Blanke

Sehr geehrte Frau Z

mit Schreiben vom 09. Dezember 2021 wendeten Sie sich bezüglich der Überprüfung von Pflichtverletzungen von Frau Blanke an mich.

Ihre inhaltlichen Beschwerden richten sich gegen zwei Sachverhalte: zum einen betrifft es das Handeln von Frau Blanke als zuständige Gruppenleitung für die fallverantwortliche Sozialpädagogin Frau Rabe in den Jahren 2019 und 2020, zum anderen beziehen Sie sich auf das aktuelle Verfahren zur Gestaltung des Umgangs für Ihre beiden Söhne.

Ich habe Ihre Beschwerde auf mögliche Rechts- oder Pflichtverfehlungen seitens Frau Blanke umfassend geprüft und fachlich und rechtlich bewertet.

Die von Ihnen vorgetragenen mutmaßlichen Verfehlungen seitens Frau Blanke in den Jahren 2019 und 2020 entbehren einer Rechtsgrundlage. Sie sind im Rahmen der Sicherstellung des Kindeswohls fachlicher Standard und nicht zu beanstanden.

Zur fehlenden Beantwortung Ihrer Schreiben vom 28.09.2021 und 26.11.2021 teilen wir Ihnen mit, dass wir uns zum damaligen Zeitpunkt inhaltlich mit Ihren Schreiben befasst haben.
Im Schreiben vom 28.09.2021 formulieren Sie Fragen zur gesundheitlichen Situation von Herrn Z sowie zum Schulbesuch Ihrer Söhne.
Wir können Ihnen mitteilen, dass uns die gesundheitliche Situation von Herrn Z bekannt ist, uns eine vollumfängliche Akte des Jugendamtes Roth jedoch nicht vorliegt. Uns liegen keine Hinweise vor, dass die gesundheitliche Situation Herrn Z die Ausübung des Sorgerechtes beeinträchtigen könnte.

Der Schulbesuch Ihrer Söhne ist und war sichergestellt, anderslautende Informationen liegen nicht

vor.
Die E- Mail vom 06.12.2021 wurde dahingehend beantwortet, dass Ihnen ein Ersatztermin für das Beratungsgespräch angeboten wurde, das Herr Z aufgrund einer Quarantäneanordnung absagte. Der Termin diente zur Vorbereitung des Termins vor dem Familiengericht Rosenheim.

Mitwirkung im Familiengerichtlichen Verfahren
Sowohl das SGB VIII als auch das FamFG regeln die Unterstützungs- und Mitwirkungsaufgaben des Jugendamtes in Verfahren vor dem Familiengericht.
Das Kreisjugendamt unterstützt nach § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Zudem hat das Jugendamt nach § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in Verfahren mitzuwirken, die Familiensachen betreffen.

Die Mitwirkung des Jugendamtes bezieht sich auf die Aufgabe, das Gericht vor allem über angebotene bzw. erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen einzubringen und auf weitere Hilfemöglichkeiten hinzuweisen. Dabei ist das Jugendamt als Fachbehörde mit eigenem gesetzlichen Auftrag sowie eigener Sachkunde tätig.
Die Mitwirkung des Jugendamts dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung des Familiengerichtes, indem Aspekte des Kindeswohls in den Entscheidungen berücksichtigt werden. Unbenommen ist die eigene Ermittlungs- und Entscheidungsverantwortung des Familiengerichtes.

Ich habe die Angelegenheit und die Verantwortungen von Frau Blanke umfassend überprüft. Ein pflichtwidriges Verhalten in Ihrer Angelegenheit kann ich nicht feststellen.
Entscheidungen und Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren können von den Haltungen und Wünschen der beteiligten Elternteile abweichend sein. Sie sind daher zumeist konfliktbehaftet, sowohl was das Verhältnis zwischen den Eltern als auch zwischen dem Jugendamt als Fachbehörde und den Elternteilen betrifft.

Frau Blanke erlebe ich in ihrer Verantwortung als Gruppenleitung als äußerst kompetente Führungsperson, die aufgrund ihrer langjährigen Berufserfahrung fachlich und persönlich ihrer Aufgabe vollumfänglich gerecht wird. In Gesprächssituationen schafft es Frau Blanke eine konstruktive Atmosphäre herzustellen, in der es Elternteilen gelingt, meist konstruktive und befriedende Lösungen für ihren Konflikt zu erarbeiten. Auch im Umgang mit ihren Mitarbeitenden sind keine Verfehlungen ersichtlich. Ihr Führungsverhalten wird nicht in Frage gestellt.

Ein Wechsel der Sachbearbeitung bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren ist bereits erfolgt, wie Sie in den letzten Beratungen erfahren haben. Ebenfalls wurde mir mitgeteilt, dass Sie gerichtlich umfassende Lösungen zum Umgang erarbeitet und verschriftlicht haben. Ich hoffe, Ihnen Ihr Anliegen umfassend erläutert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Stelzmann
Leiterin Kreisjugendamt